

Reiterverband Dresden e.V.

# Satzung

Dresden , 11.12.2007

## **§1 Name und Sitz**

Der Verband trägt den Namen "Reiterverband Dresden e.V." und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Verbands ist die Förderung des Pferdesports sowie der Jugendarbeit.

2. Der *Reiterverband Dresden e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Einnahmen aus Zuwendungen Beiträgen, eigenerwirtschafteten Mitteln u.a. sind nur für satzungsgemäße Zwecke, zur Deckung des damit verbundenen Geschäftsaufwandes sowie zur Entwicklung und Förderung des Pferdesports zu verwenden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verband. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verband ist Mitglied des Landesverbands Pferdesport Sachsen e.V. und des Kreissportbund Dresden e.V. mit seinen Gliederungen. Der Verband hat die Aufgabe die Beschlüsse dieser Verbände auf Regionalebene zu fördern und umzusetzen. Der Verband regelt im Einklang mit den Satzungen der oben genannten Organisationen seine Aufgaben selbständig.

4. Neben den zuvor genannten Aufgaben bezweckt der Verband insbesondere:

- a) die Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Vereine und Pferdebetriebe nach außen
- b) die Förderung der Ausbildung am Pferd unter besonderer Berücksichtigung der Jugend
- c) die Förderung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung
- d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
- d) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft und im Walde zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
- e) die Förderung des allgemeinen Reit- und Fahrsports (Freizeit-/Breitensport) und des Leistungssports in allen Disziplinen, insbesondere durch Durchführung von regionalen Pferdesportveranstaltungen, oder Meisterschaften im Wirkgebiet

## **§3 Mitgliedschaft**

Dem Verband können angehören:

1. **Ordentliche Mitglieder** können im Wirkgebiet ansässige, eingetragene Reit-, Fahr- und Voltigiervereine, sowie Pferdesportabteilungen von Vereinen werden, soweit sie beim Amtsgericht eingetragen sind und den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbracht haben; einbezogen sind alle Reitweisen.

2. **Außerordentliche Mitglieder** können im Wirkgebiet ansässige Pferdebetriebe als juristische Person, und Inhaber sonstiger Pferdebetriebe werden, soweit sie nicht bereits ordentliches Mitglied sind. Die Mitgliedschaft erfolgt über den gesetzlichen Vertreter bzw. Besitzer.

3. **Fördernde Mitglieder** können nat. oder jur. Personen werden, wenn sie die Aufgaben und Ziele des Verbandes unterstützen wollen. Jur. Personen erlangen Mitgliedschaft über den gesetzlichen Vertreter.

4. **Ehrenmitglieder** können nur nat. Personen werden. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Arbeit des Verbandes wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft nach §3 Ziff. 1-3 ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Verbandes zu richten.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit Ende der Rechtsfähigkeit der nat. oder jur. Person. (Tod/Auflösung)
- b) durch Austritt aus dem Verband
- c) durch Ausschluß aus dem Verband.

2. Der Austritt muß schriftlich an den Vorstand erklärt werden, und kann nur mit einer Frist von mind. drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

3. Der Ausschluß aus dem Verband ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder die Satzung des Verbandes in grober Weise verstößt. Bei eingelegtem Widerspruch hat die Mitgliederversammlung über den Ausschluß zu entscheiden.

#### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen dieser Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung des Verbandes zu befolgen und festgesetzte Beiträge bzw. Gebühren fristgemäß zu zahlen.
- b) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes abträglich sind.
- c) generell die "*Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes*"(FN) zu beachten.

#### **§7 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

#### **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist offen für alle Mitglieder.

2. An der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (gem. Satzung §3 Ziff. 1&2) durch Delegierte stimmberechtigt vertreten und alle übrigen Mitglieder mit beratender Stimme zugelassen.

3.a) (*ordentliche Mitglieder*) Jeder dem Verband zugehörige Verein hat pro angefangene 50 Mitglieder, bezugnehmend auf die zuletzt gemeldete Mitgliederzahl, eine Delegiertenstimme. Liegt kein Nachweis vor, hat der Verein eine Delegiertenstimme.

b) (*außerordentliche Mitglieder*) Jeder dem Verband zugehörige Pferdebetrieb hat eine Stimme.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes, oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mind. 3 Wochen und mit Angabe der Tagesordnung.

6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Festlegung der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
- e) Abstimmung von Veranstaltungen,
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
- g) Enthebung von Vorstandsmitgliedern aus Ihrem Amt,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Beschlüsse über Änderung der Satzung, sowie Enthebung von Vorstandsmitgliedern aus Ihrem Amt bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen. Die Auflösung des Verbandes bedarf einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Über die Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Falls ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

3. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §§26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugeordnet sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- b) die Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- c) der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten, von denen der Vorstand glaubt, daß die Beschlußfassung über seine Zuständigkeit geht,
- d) die Vertretung der Interessen der Mitglieder in den in §2 genannten Organisationen sowie gegenüber Behörden und dritten Personen,
- e) die Vorlage der Jahresrechnung und des etwaigen Haushaltsplanes,
- f) die Führung der laufenden Geschäfte.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt/entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

6. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## **§10 Beisitzer**

Der Vorstandsvorstand kann zu seiner Unterstützung für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Beisitzer benennen.

## **§11 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Geschäftsjahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und ein Geschäftsbericht anzufertigen und den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§12 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn es die Tagesordnung vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstandsvorstand beschlossen werden.

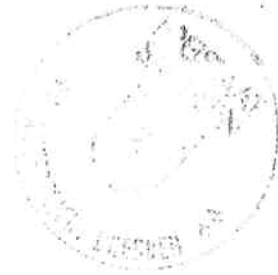
### **§13 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer, zu diesem Zweck mit Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Verbandes, oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem *Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.* zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Dresdner Pferdesports lt. §2 zu verwenden hat.

### **§14**

Die vorstehende Satzung wurde am 08. März 2007 von der Mitgliederversammlung des *Reiterverbandes Dresden e.V.* beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Amtsgericht Dresden

## Bescheinigung

VR 4379 - Reiterverband Dresden e.V.

Die in der Mitgliederversammlung am 08.03.2007 beschlossene Neufassung der Satzung, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am 11.12.2007 in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Dresden, den 14.12.2007



Mühle  
JAng.  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

